

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herrn Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

2. Juni 2015

Anhörungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Totalrevision der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris.

1. Erwägungen

Der Regierungsrat begrüsst den internationalen Austausch im Bereich der Bildung, er eröffnet den Nutzniesserinnen und Nutzniessern vielfältige Erfahrungen, von denen sie sowohl persönlich als auch fachlich profitieren können.

Die Schweiz muss nach der Abstimmung über die Masseneinwanderungsinitiative den Austausch mit der EU neu regeln, da die Assoziierung der Schweiz als Erasmus+ Partnerin nicht zustande gekommen ist und die Schweiz seither von der EU als Drittstaat behandelt wird.

Das hat Konsequenzen: Im Artikel 3a der Beitragsvoraussetzungen wird eine besonders störende Bedingung des Studierendenaustauschs auf Hochschulstufe geregelt: Mit dem Abschluss der Vereinbarungen verpflichtet sich die Schweiz, den Austausch in beiden Richtungen zu finanzieren, also sowohl für den Schweizer als auch für den ausländischen Teilnehmenden zu bezahlen, damit Schweizer Studierende an den Programmen partizipieren können. Diese Tatsache ist dem erläuternden Bericht zu entnehmen. Da müssten noch Anstrengungen unternommen werden, die Voraussetzungen zu verbessern. Damit diese Tatsache in der vorgelegten Totalrevision besser eingeordnet werden kann, halten wir einen Hinweis auf den Zusammenhang mit Erasmus+ für nötig. Dies könnte z.B. in Form einer Fussnote geschehen.

Darüber hinaus sind viele Formulierungen in den Abschnitten 2. - 4. erstaunlich offen gehalten und unseres Erachtens wenig griffig. Wir wünschen uns eine klarere Darstellung der Möglichkeiten, aber auch der Einschränkungen.

Angesichts des Umstands, dass die Beteiligung der Schweiz am Programm Erasmus+ unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich ist, das Interesse an der Aufrechterhaltung der Austauschprogramme gleichzeitig überwiegt, unterstützen wir die Totalrevision der Verordnung

vom 5. Dezember 2003 über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris.

2. Zu den Artikeln der Totalrevision im Einzelnen

Wir beschränken uns im Folgenden auf die Artikel, zu denen wir Anmerkungen haben.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt die Beitragsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Beiträge für die in den Artikeln 4 und 5 genannten Aktivitäten zu erhalten. Im erläuternden Bericht wird zu Artikel 3 Absatz 2 festgehalten, dass die Unterstützung eines schweizerischen Teilnehmers eine Beteiligung eines assoziierten Programmlandes bedingt, während bei ausserschulischen Aktivitäten eine Beteiligung eines benachbarten Partnerlandes der EU genügt. Die Beteiligung eines assoziierten Programmlandes bzw. eines benachbarten Partnerlandes der EU stellt somit ebenfalls eine Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen dar. Diese Voraussetzung sollte deshalb in Artikel 3 Absatz 1 integriert werden. Die aktuellen Formulierungen in Absatz 1 „(...) können gewährt werden (...)“ und in Absatz 2 „(...) werden gewährt (...)“ sind zudem missverständlich.

Wir beantragen folgende Umformulierung von Artikel 3:

Beiträge zur Unterstützung von Mobilitätsprojekten und von Kooperationsprojekten können gewährt werden, wenn die Projekte:

- a. wie vorgeschlagen*
- b. wie vorgeschlagen*
- c. wie vorgeschlagen und*
- d. Aktivitäten mit assoziierten Programmländern oder ausserschulische Aktivitäten der benachbarten Partnerländer der EU beinhalten.*

(Absatz 2 ist zu streichen).

Zu den Artikeln 13 und 15:

Artikel 2a des Bundesgesetzes vom 8 Oktober 1999 über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung sieht vor, dass der Bund für die Betreuung der Programme der EU eine nationale Agentur schaffen kann. Gemäss Artikel 13 des Verordnungsentwurfs kann das SBFI eine geeignete Institution als nationale Agentur bezeichnen. Als Alternative können mehrere geeignete Stellen zu einer nationalen Agentur zusammengefasst werden. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs schliesst das SBFI sowohl mit der nationalen Agentur als auch mit mehreren geeigneten Stellen eine Leistungsvereinbarung ab. Sowohl das Gesetz als auch Artikel 13 des Verordnungsentwurfs gehen jedoch von *einer* nationalen Stelle aus. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Betreuung der Aktivitäten gemäss den Artikeln 4 und 5 des Verordnungsentwurfs durch *eine einzige* Agentur dem regulären Umsetzungsmodus der EU entspricht. Selbst wenn mehrere geeignete Stellen vorhanden sind, werden sie zu *einer* nationalen Agentur zusammengefasst. Vertragspartner des Bundes ist somit *eine* Stelle. Entsprechend ist die Leistungsvereinbarung auch nur mit dieser einen Agentur abzuschliessen. Die Aufgaben der einzelnen geeigneten Stellen können im Bedarfsfall in der Leistungsvereinbarung in separaten Kapiteln festgehalten werden.

Wir beantragen, den zweiten Satz in Artikel 15 Absatz 1 „Erfüllen mehrere geeignete Stellen (...) mit jeder einzelnen Stelle eine separate Leistungsvereinbarung ab.“ zu streichen.

Zu Artikel 16:

In Artikel 16 wird auf Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 verwiesen. Dort wird die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher

Verträge dem Bundesrat zugesprochen, wobei gemäss Artikel 1 der Gesamtbundesrat als Gremium gemeint ist. In Artikel 16 des vorliegenden Verordnungsentwurfs wird diese Kompetenz jedoch dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zugesprochen. Es fehlt ein Verweis auf die Rechtsgrundlage hinsichtlich der Kompetenzdelegation an das WBF.

Zu den Artikeln 18 und 19:

Die beiden Artikel betreffen Beiträge und Voraussetzungen „zur Stärkung und Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung“. In beiden Artikeln werden pauschal Institutionen und Organisationen genannt. In Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b folgt die Einschränkung, dass Institutionen und Organisationen, die „nicht primär der Förderung im Bereich der Bildung zuzuordnen sind“, nicht beitragsberechtigt sind. Diese Umschreibung ist unseres Erachtens zu unpräzise, da praktisch kaum eine Institution und Organisation ausgeschlossen werden könnte. Eine griffigere Formulierung ist wünschenswert.

Zu Artikel 19

Die Buchstaben b und d des ersten Absatzes betreffen beide Voraussetzungen der Finanzierung. Wir regen an, diese zusammenzufassen.

Gemäss Absatz 2 Buchstabe b sind Institutionen und Organisationen, die von ihrer Zweckbestimmung her „nicht primär der Förderung im Bereich der Bildung zuzuordnen sind“, nicht beitragsberechtigt. Diese Einschränkung sollte in Absatz 1 Buchstabe c integriert werden und als Voraussetzung akzentuierter formuliert werden. Wir finden, dass nur Institutionen oder Organisationen unterstützt werden sollen, welche die Zusammenarbeit im Bildungsbereich vorrangig als Zweck verfolgen.

Wir fragen uns, wie bei der Gesuchsbearbeitung geprüft werden kann, dass eine Organisation für den effizienten Einsatz der Beiträge Gewähr bietet (Abs. 1 Bst. c). Die gleiche Frage stellt sich bei der Prüfung des geringen administrativen Aufwandes. Zudem sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass die finanziellen Mittel effizient eingesetzt werden. „Gewähr bieten für den effizienten Einsatz“ und „administrativen Aufwand gering halten“ sind keine aussagekräftigen Voraussetzungen. Wir schlagen vor, diese Formulierungen wegzulassen.

Wir beantragen folgende Umformulierung von Artikel 19:

¹ Beiträge können gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. wie vorgeschlagen*
- b. Es kann zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht ausreichend anders finanziert werden, die Beteiligung der Schweiz ist ohne Finanzhilfen des Bundes nicht möglich, und es wird nicht bereits mit anderen Beiträgen des Bundes unterstützt.*
- c. Es wird von einer Organisation oder Institution getragen, die sich von ihrer Zweckbestimmung her vorrangig der Zusammenarbeit im Bildungswesen widmet.*

² Einzelpersonen sind nicht beitragsberechtigt.

Wir danken Ihnen für die Entgegennahme unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber